



**Sammlung von allgemeinen Fragen und Antworten zur
TrinkwEGV
(FAQ)**

**Für
Betreiber und Behörden**

Stand: 06.10.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Zuständigkeiten, allgemeine Bestimmungen	3
3. Betreiber und Betreiberpflichten	4
4. Kriterien zur Pflicht der Durchführung der TrinkwEGV	5
5. Bestimmung und Beschreibung Einzugsgebiete	8
6. Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung	9
7. Untersuchungen auf relevante Parameter.....	11
8. Datenformate	11
9. Datenschutz.....	12
10. Fachkenntnisse	12
11. Weitere Fragen?	12



1. Einleitung

Eine Vielzahl an Informationen und Datenquellen, die für die Umsetzung der TrinkwEGV relevant sind, wurden in einer Excel-Datei als Sammlung von Links und Hinweisen, zusammengefasst. Diese Datei kann auf der Internetseite des LANUK zum Thema TrinkwEGV unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/uploads/2025_05_23_Par6_TrinkwEGV_Datenquellen_NRW_WEBSITE_neu.xlsx#

Werden in dieser FAQ-Liste Paragraphen ohne Rechtsvorschrift genannt, so beziehen sie sich auf die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346).

Aufgrund der Vielzahl der in o.g. Excel-Datei zusammengestellten Informationen empfiehlt es sich, zunächst einen Blick in diese Datei zu werfen, bevor Anfragen zu Informationen an die zuständigen Behörden oder das LANUK gerichtet werden.

Die **Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV** enthält eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen und Antworten auf zahlreiche Fragen, die sich im Vollzug der TrinkwEGV stellen. Die Vollzugshilfe wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet und am 25./26.09.2025 von der LAWA-VV beschlossen. Sie ist auf der Internetseite des LANUK zur TrinkwEGV unter der Menüüberschrift „*Abgestimmte Arbeitshilfen der LAWA (Beschluss der LAWA-VV vom 25./26.09.2025, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung durch die Umweltministerkonferenz)*“ verlinkt:

https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/uploads/VZH_TrinkwEGV_LAWA_26082025_fina_l_Vorabhinweis.pdf

Die Vollzugshilfe steht somit derzeit noch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung der Umweltministerkonferenz.

2. Zuständigkeiten, allgemeine Bestimmungen

Wo sind die Zuständigkeiten geregelt?

Zitat aus Erlass des MUNV vom 21.06.2024:

Die zuständige Behörde für den Vollzug der TrinkwEGV wird in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bestimmt. Solange die ZustVU noch keine explizite Regelung für die TrinkwEGV enthält, ist folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 ZustVU obliegt den unteren Wasserbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen. Im Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeführt.

Die TrinkwEGV hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 50 Absatz 4a WHG, sie ist somit eine wasserrechtliche Vorschrift, deren Vollzug grundsätzlich den unteren Wasserbehörden obliegt. Die unteren Wasserbehörden sind folglich zunächst für alle in der TrinkwEGV „den zuständigen Behörden“ zugewiesenen Aufgaben zuständig.



Die Festlegung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erfordert Kenntnisse über das Trinkwassereinzugsgebiet und das Verständnis der Risikobewertung, die durch den Betreiber durchgeführt und dokumentiert wird. Es ist anzunehmen, dass eine bereits bestehende Zuständigkeit einer Wasserbehörde für eine Gewinnungsanlage und die damit bereits verbundene inhaltliche Befassung mit der Gewinnungsanlage, zu einer gewissen Kenntnis des Trinkwassereinzugsgebietes und damit zu einem besseren Verständnis der vorgelegten Risikobewertungsdokumentation beiträgt.

Daher ist vorgesehen, orientiert an bestehenden Zuständigkeiten für die Erteilung von Wasserrechten, diese Zuständigkeiten entsprechend für den Vollzug der TrinkwEGV zu regeln. Bis zur Änderung der ZustVU, wird den oberen Wasserbehörden anheimgestellt, in Vorgriff auf ihre vorgesehene Zuständigkeit die Aufgabe bereits anzunehmen, um einen Zuständigkeitswechsel bei Inkrafttreten der ZustVU-Regelung und ein nur kurzes Tätigwerden der unteren Wasserbehörden in diesem Regelungsbereich zu vermeiden. So sollen die Bezirksregierungen in Zukunft für Gewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m³/a ebenso zuständig sein wie für die sogenannten „Zaunanlagen“, sofern die Zuständigkeit bereits bei der Bezirksregierung liegt.

1

Wer ist bei landkreisübergreifenden Einzugsgebieten zuständig?

Zitat aus Erlass des MUNV vom 21.06.2024:

Sofern sich ein Trinkwassereinzugsgebiet über mehrere kreisfreie Städte und Landkreise erstreckt und damit grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden betroffen wäre, koordinieren die zuständigen Behörden der betroffenen kreisfreien Städte und Landkreise untereinander ihre Maßnahmen und Festlegungen. Sie können vereinbaren, dass eine zuständige Behörde alle oder bestimmte Maßnahmen und Festlegungen trifft. Erscheint eine Einigung untereinander nicht möglich, kann das MUNV eine Wasserbehörde für zuständig erklären. Bei der entsprechenden Erklärung wird das MUNV regelmäßig die Wasserbehörde für zuständig erklären, in deren Gebiet die Wassergewinnungsanlage liegt oder liegen soll.

3. Betreiber und Betreiberpflichten

Wer ist Betreiber gem. Trinkwassereinzugsgebieteverordnung?

In § 3 Abs. 1 TrinkwEGV wird der Begriff „Betreiber“ beschrieben als „Betreiber einer Wassergewinnungsanlage“. In der Vollzugshilfe wird der Betreiber als „Unternehmerin oder Unternehmer oder sonstige Inhaberin oder sonstiger Inhaber (natürliche oder juristische Person) einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwassergewinnung“ beschrieben.

Was sind die Aufgaben und Pflichten der Betreiber?

Die Aufgaben und Pflichten der Betreiber werden in der Vollzugshilfe in Kapitel 5 (s. S. 15ff) detailliert beschrieben und sind deswegen zweckmäßigerweise dort nachzulesen.

¹ Erlass des MUNV zum Vollzug der TrinkwEGV vom 21. Juni 2024 in Nordrhein-Westfalen:

https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/2024-06-21_Erlass_Vollzug_TrinkwEGV_NRW.pdf



<https://www.lanuk.nrw.de/themen/wasser/wasserversorgung-und-trinkwasser/umsetzung-der-trinkwassereinzugsgebiete-verordnung-in-nrw>

[Kann aus den Betreiberpflichten nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung das Wasserentnahmeentgelt abgeleitet werden?](#)

Nein, es handelt sich um zwei verschiedene Berichts-/Meldepflichten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Intervallen bestehen. Die jeweiligen Angaben nach TrinkwEGV und nach WasEG sollten aber zusammenpassen.

Zudem ist es nicht Ziel der TrinkwEGV, Angaben der Betreiber im Hinblick auf das WasEG zu verifizieren, sondern gemäß §1 TrinkwEGV gilt (Zitat):

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient dem Schutz der Beschaffenheit des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers sowie dazu, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen zu verringern.

Zitat Ende

4. Kriterien zur Pflicht der Durchführung der TrinkwEGV [Für welche Einzugsgebiete ist ein risikobasierter Ansatz nach § 3 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung durchzuführen?](#)

Der Anwendungsbereich der TrinkwEGV wird in der Vollzugshilfe detailliert beschrieben und daher nachfolgend zitiert:

Zitat aus der Vollzugshilfe:

Die Pflicht zur Durchführung des risikobasierten Ansatzes ergibt sich aus der TrinkwEGV, wenn Wasser für Trinkwasserzwecke im Sinne des Anwendungsbereichs der TrinkwV entnommen wird. Daher fallen Wassergewinnungsanlagen nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwEGV, wenn aus ihnen ausschließlich folgendes Wasser gewonnen wird (vgl. § 1 Absatz 2 TrinkwV):

- natürliches Mineralwasser nach § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
- Wasser, das Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes ist,
- Schwimm- und Badebeckenwasser,
- Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist, und
- Wasser aus Anlagen, die im Rahmen einer Notversorgung der Bevölkerung kurzzeitig eingesetzt werden und im Durchschnitt über das Jahr weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen (siehe Verordnungsbegründung in der Bundesrats-Drucksache 515/23).



Alle übrigen Wassergewinnungsanlagen für Trinkwasserzwecke fallen unter den Anwendungsbereich der TrinkwEGV und deren Betreiberinnen und Betreiber sind damit verpflichtet, den Anforderungen der TrinkwEGV nachzukommen, sofern für sie nicht eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 TrinkwEGV einschlägig ist.

Zitat Ende.

[Was gilt bei gewerblicher oder öffentlicher Nutzung unter 10 Kubikmetern täglich oder weniger als 50 Personen?](#)

Hierzu wird in der Vollzugshilfe folgendes ausgeführt:

Zitat aus der Vollzugshilfe:

Wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, gelten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 TrinkwEGV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 TrinkwEGV und nach § 17 TrinkwEGV, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 TrinkwEGV gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV bedarf.

Mit „Wasser“ ist hier nur der Anteil gemeint, der zur Gewinnung von Trinkwasser aus der Entnahmestelle entnommen wird.

Die Begriffe „gewerbliche Tätigkeit“ und „öffentliche Tätigkeit“ werden in der TrinkwEGV nicht definiert, aber sie sind in der TrinkwV definiert und entsprechend anzuwenden (§ 2 Nr. 8 und 9 TrinkwV).

Zitat Ende.

Zitat aus Erlass des MUNV vom 21.06.2024:

Wird einer oder werden beide Schwellenwerte nicht erreicht, ist zu prüfen, ob die Wasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

Ist dies zu bejahen, sind nur die Vorschriften über die Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 TrinkwEGV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 TrinkwEGV und nach § 17 TrinkwEGV zu berücksichtigen, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist.

Die Datenlage zu den Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste – derzeit nur 17-β-Estradiol und Nonylphenol – ist in Nordrhein-Westfalen noch gering. Ein Aufbau eines Datenbestands befindet sich aktuell in der Umsetzung.

Das Auftreten der Stoffe (Messergebnisse) der Beobachtungsliste kann für nordrhein-westfälische Oberflächengewässer und das Grundwasser mit dem Portal ELWAS-WEB abgefragt werden. Eine Anleitung wie die Messergebnisse der Stoffe in Oberflächengewässern (Teil I) bzw. im Grundwasser (Teil II) in ELWAS-WEB abgerufen werden können, ist auf der Homepage des LANUK zur TrinkwEGV in



einem separaten Dokument dargestellt. Dieses Dokument ist über folgenden Link abrufbar:
https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/uploads/2025-07-03_ELWAS_Anleitung_Abruf_Stoffe_EU-Watchlist_TW.pdf

Solange dem Betreiber/der Betreiberin oder der zuständigen Behörde keine gegenteiligen Erkenntnisse nach einer Recherche bekannt sind, kann angenommen werden, dass ein Vorkommen der genannten zwei Substanzen im Trinkwassereinzugsgebiet nicht wahrscheinlich ist.

Zitat Ende.

[Was gilt für private Wassergewinnungsanlagen unter 10 Kubikmeter täglich oder weniger als 50 Personen?](#)

Zitat aus der Vollzugshilfe:

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TrinkwEGV gelten die Vorschriften der TrinkwEGV nicht, wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Zitat Ende.

[Was gilt für Lebensmittelbetriebe mit eigener Wassergewinnung über 10 Kubikmeter täglich](#)

Die Pflicht zur Durchführung des risikobasierten Ansatzes ergibt sich aus der TrinkwEGV, wenn Wasser für Trinkwasserzwecke im Sinne des Anwendungsbereichs der TrinkwV entnommen wird. Daher fallen Wassergewinnungsanlagen, aus denen ausschließlich Wasser entnommen wird, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist, nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwEGV. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Trifft diese Ausnahme nicht zu, ist nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TrinkwEGV zu prüfen, ob Trinkwasser aus der Wassergewinnungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, bei Lebensmittelbetrieben ist grundsätzlich von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen.

Wenn mit den Wassergewinnungsanlagen einer Betreiberin oder eines Betreibers im Durchschnitt (z.B. Jahresdurchschnitt) weniger als 10 m³ Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden, gelten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 TrinkwEGV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 TrinkwEGV und nach § 17 TrinkwEGV, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 TrinkwEGV gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV bedarf.

Mit „Wasser“ ist hier nur der Anteil gemeint, der zur Gewinnung von Trinkwasser aus der Entnahmestelle entnommen wird.

Lebensmittelbetriebe mit eigener Wassergewinnung, für dessen Verwendung im Produktionsprozess zwar eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist, gleichzeitig aber auch aus der eigenen Wassergewinnungsanlage mindestens 10 m³/d Trinkwasser, z.B.



für die Sozialräume der Belegschaft, für mindestens 50 Personen bereitgestellt wird, müssen nach § 3a Absatz 7 der Lebensmittelhygieneverordnung die Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet nach TrinkwEGV im Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte, HACCP-Grundsätze) berücksichtigen, sofern pro Tag mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser aus der betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet werden.

5. Bestimmung und Beschreibung Einzugsgebiete

Wo finde ich Angaben zur Grundwasserneubildung?

Zur Ermittlung der Grundwasserneubildung sollten Daten aus dem Wasserhaushaltsmodell *mGROWA* verwendet werden. Unter dem Link [Wasserhaushaltsmodell mGROWA](#) können detaillierte Daten rund um das Thema Grundwasserneubildung als Geodatabase heruntergeladen werden. Als Referenzperiode soll die Periode 1991-2020 verwendet werden. In Kürze wird für diese Periode eine aktualisierte Datenmodellierung vorliegen.

Um eine Kartendarstellung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet zu erhalten, ohne ein GIS zu benutzen, eignet sich der Klimaatlas NRW. Unter dem Link <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> sind detaillierte Angaben zur Grundwasserneubildung für verschiedene Zeitperioden und sogar Projektionen für die Zukunft abrufbar. Dazu im Auswahlménú auf der linken Seite folgendes anklicken:

Wasserwirtschaft und dann *Grundwasserneubildung*, siehe Abbildung unten.

Über die Auswahl der nach einander einzustellenden Auswahlkriterien (siehe Abb. oben):

Fachdaten Wasserwirtschaft,
Grundwasserneubildung,



Räumliche Ausdehnung (hier die eigene Region, Kreis, etc. auswählen),
Zeitraum 1991 – 2020,
Hinzufügen, Download-Auswahl,
Auswahl herunterladen,

erhält man eine Datei mit folgender Bezeichnung: *fis-klima.zip*.

In dieser ZIP-Datei sind vier Dateien enthalten, eine Excel-Datei und eine TXT-Datei, die die Angaben zur Grundwasserneubildung in der Dimension mm/Jahr innerhalb des ausgewählten Kartenausschnitts enthalten, außerdem eine PDF-Datei mit Erläuterungen zur Grundwasserneubildung sowie eine weitere PDF-Datei mit Angaben zur Nomenklatur der verwendeten Abkürzungen und Begriffe.

[Wo finde ich eine Darstellung meines Wasserschutzgebietes und wie kann ich dieses als Datei herunterladen?](#)

Ein **Download von Geodaten der Wasserschutzgebiete**, die mit einem GIS geladen werden können, ist verfügbar unter:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/trinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/.

In ELWAS-WEB sind zudem Darstellungen der Trinkwasserschutzgebiete unter <https://www.elwasweb.nrw.de> und dort unter --> *Kartendarstellung*, *Auswahl Trinkwasser* und *Wasserversorgung*, *Wasserschutzgebiete* zu finden. Zudem kann gezielt nach Trinkwasserschutzgebieten unter dem Hauptmenü *Daten*, im Untermenü *Trinkwasser* nach einzelnen Trinkwasserschutzgebieten oder Trinkwasserschutzgebieten in bestimmten Kreisen gesucht werden.

Des Weiteren können Trinkwasserschutzgebiete auch im Umweltportal NRW (Auswahl Wasser, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) unter dem Link angesehen werden:

<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de&layers=%2B%3A1¢er=345829.79320488416%2C5676804.880151478%2C25832&lod=9>.

6. Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

[Wo finde ich Informationen und Standorte von Direkt- und Indirekteinleitern in meinem TrinkwEG, die direkt in ein GIS eingeladen werden können?](#)

In ELWAS-WEB unter dem Hauptmenü *Daten* können Informationen zu Direkt- und Indirekteinleitern gesucht, gesichtet und als Excel-Datei exportiert werden.

Link zur ELWAS-WEB-Anwendung:

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml#>

Nach dem Start den Button *Daten* anklicken.

Sodann in dem Menü *Abwasser* in dem Untermenü *Einleitungen*, *Einleitstellen* anklicken. Dort gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Auswahl, wie in nachstehender Abbildung dargestellt wird.



Über ELWAS-WEB **Daten** Karte

Umfrage GSK3C → 3E Kontakt Hilfe

Abwasser Grundwasser Oberflächengewässer Trinkwasser WRRL Weitere Fachdaten

> Einleitungen > Einleitungsstellen

Suche

Eigenschaften

Einleitungsstellen-Nr.

Bezeichnung

AbwAG Nr.

Status

Typ Einleitungsstelle

Indirekteinleitung

Indirekteinleitung

industrielle/gewerbliche Direkteinleitung

Alle auswählen

industrielle/gewerbliche Direkteinleitung

kommunale Kläranlage

kommunales Niederschlagswasser (Mischverfahren)

kommunales Niederschlagswasser (Trennverfahren)

industrielles/gewerbliches Niederschlagswasser (Mischverfahren)

industrielles/gewerbliches Niederschlagswasser (Trennverfahren)

Niederschlagswasser aus privatem Bereich (Trennverfahren)

Grubenwasser

Kleinkläranlage

sonstige Direkteinleitung

Außerörtliche Straßeneinleitung

Abgabepflichtig

Zuständige Behörde

Regionale-Suche

BR/Kreis/Gemeinde

Gewässer-Suche

Gewässername/ID (3E)

Gewässer inkl. Zuflüssen

Gewässergebiet-Suche

Gewässergebiet (3E)

Oberflächenwasserkörper-Suche

FWK (3E)

Suchen Zurücksetzen

Im rechten Auswahlmenü in diesem Menüfenster ist eine *regionale Suche* möglich, im linken Menü oben ist eine detaillierte Suche möglich, sofern man nach einer bestimmten Einleitungsstelle suchen will. Im linken Menü ist zudem der Typ der Einleitungsstelle (z.B. Indirekteinleiter, Direkteinleiter) detailliert auswählbar. Zusammen mit dem rechten Menüblock zur regionalen Suche kann man Einleitungen in einem Regierungsbezirk, Kreis- oder Gemeindegebiet herausfiltern. Zudem sind Analysen von Messstellen, die der Überwachung von Einleitungen dienen, einzeln abrufbar und als Excel-Datei aus ELWAS-WEB exportierbar.

Nachdem die Voreinstellungen vorgenommen wurden, unten links den **Suchen** – Knopf anklicken. Es wird damit eine Tabelle erzeugt, die Angaben zu Einleitungen in der ausgewählten Region enthält. Werden die Suchergebnisse ausgewählt (alle Ergebnisse gleichzeitig können über den Auswahlbutton ganz links in der Titelzeile ausgewählt werden), kann diese Liste als Excel-Datei oder als PDF-Datei exportiert werden. In der Excel-Datei werden in den Spalten „R“ und „S“ die Koordinaten der Einleitungsstellen als Ost- und Nordwerte in UTM (Zone 32) angezeigt. Die Excel-Datei kann also mit einem GIS-System als Punktdaten anhand der enthaltenen Koordinaten dargestellt werden, wie z.B. bei ArcGIS Pro mit dem (kostenpflichtigen) Werkzeug „Excel-to-Table“. Wichtig zu wissen ist, dass Daten im Koordinatenbezugssystem UTM (Zone 32) exportiert werden und dieses zur lagerichtigen Darstellung auch im verwendeten GIS-System voreingestellt sein muss.

Je nach verwendetem GIS-System müssen zur Darstellung ggf. vorab noch Umformatierungen in ein anderes Datenformat (z.B. csv, txt, dat) vorgenommen werden.

Neben der tabellarischen Darstellung können die zuvor selektierten Anlagen zur Einleitung auch in der *Kartenanwendung* in ELWAS-WEB angezeigt werden.

Sofern bereits das eigene Einzugsgebiet als GeoJSON-Datei oder als Shape-Datei vorliegt, kann dieses auch in die ELWAS-WEB-Anwendung hochgeladen werden. So kann ermittelt werden, welche Abwasseranlagen innerhalb des eigenen Einzugsgebietes liegen.



In ELWAS-WEB sind außerdem auch folgende Daten zum Thema Abwasser abrufbar:

- Einleitungsstellen von Abwässern in Oberflächengewässer
- Einleitungen von Mischwasserentlastungen
- Überwachungsergebnisse von Einleitungen zugeordneten Probenahmestellen (Messstellen)
- Vorhandene und betriebene Kleinkläranlagen (mit Einleitstelle oder als abflusslose Grube)

Nicht in ELWAS-WEB abrufbar sind hingegen Angaben zu:

- Abwassernetzen (Kanal) -> diese sind bei den Stadt- bzw. Gemeindewerken zu erfragen
- AwSV-Anlagen (z.B. Tankstellen, JGS-Anlagen wie z.B. Güllebehälter, Festmistplatten, Silageplatten; Heizöllagerstätten) -> bei den Unteren Wasserbehörden zu erfragen.
- Altlastenstandorten -> bei den Unteren Wasserbehörden oder Bodenschutzbehörden zu erfragen.
- Deponiestandorten -> Informationen unter <https://addis.nrw.de/> abrufbar

7. Untersuchungen auf relevante Parameter

Wo finde ich die Parameternummer, nach der in Tabelle Mindestanforderung für das Untersuchungsprogramm gefragt ist?

Die *Parameternummer* ist eine intern vom jeweiligen Labor oder Betreiber vergebene Nummer. Sie ist insofern eine optional einzutragende Nummer, die eine eindeutige Parameterfestlegung ermöglichen soll. Sie kann neben internen Zwecken des Betreibers insbesondere der klaren Parameterzuordnung in der Kommunikation zwischen Labor, Betreiber und zuständiger Behörde dienen. Die Parameternummer hat keinen Bezug zu den *LAWA-Stoffnummern*. Die *LAWA-Stoffnummern* erleichtern die eindeutige Zuordnung der Parameter in den Landesdatenbanken.

Die Liste der *LAWA-Stoffnummern* ist zu finden unter:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/stoffliste/

8. Datenformate

Können für die Darstellung der Einzugsgebiete auch Dateien im DXF-Format an die Behörden abgegeben werden?

Nein, leider nicht. Die Geodaten der Einzugsgebiete müssen im Format GeoJSON an die zuständigen Behörden übergeben werden.

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen können, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, Shape-Datensätze den zuständigen Behörden übermittelt werden. Damit diese Geodaten in die Datenbank des LANUK übertragen und genutzt werden können, müssen diese Datensätze jedoch in das Format GeoJSON umgewandelt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Vorgaben für die Geodatenformate ist auf der Internetseite des LANUK zum Thema TrinkwEGV über folgenden Link abrufbar:

https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/uploads/20250724_Formatvorgaben_fuer_Betreiber_zur_TrinkwEGV.pdf



9. Datenschutz

Wie ist mit Altlastendaten aus Datenschutzsicht umzugehen?

Sofern ein Einzugsgebiet bereits definiert wurde, sollen Betreiber Daten zu Altlasten und Altstandorten von den zuständigen Behörden anfordern. Hinsichtlich des Datenschutzes wird in § 5 TrinkwEGV folgendes bestimmt:

Zitat:

§ 5 Übermittlung von Informationen

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden ihr diejenigen Informationen in elektronischer Form übermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind. Dies schließt personenbezogene Daten, soweit erforderlich, ein, auch wenn sie zu einem anderen Zweck erhoben worden sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ihr übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 weiterzuverarbeiten und dabei auch dem Betreiber zu übermitteln. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

Zitat Ende.

Die Anlage 1 der TrinkwEGV führt Sachbereiche auf, für die Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement nach anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können.

10. Fachkenntnisse

Wie weise ich Fachkenntnisse nach § 13 TrinkwEGV nach?

Zitat aus Vollzugshilfe:

Als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse gemäß § 13 TrinkwEGV genügt i.d.R. die glaubhafte Versicherung der Betreiberin bzw. des Betreibers, die bspw. in der Dokumentation per Unterschrift der Geschäftsführung, der technischen Leitung oder der technischen Führungskraft erfolgen kann.

Verfügt die Betreiberin / der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (auch zu Teilaspekten) nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, ist das Personal zu qualifizieren oder entsprechend qualifiziertes externes Fachpersonal mit einschlägiger Fachkunde hinzuzuziehen. Dies sollte dokumentiert werden.

11. Weitere Fragen?

Sofern Sie Fragen haben, die hier nicht beantwortet werden, können Sie diese an nachstehende Mail-Adresse senden: trinkwegv@lanuk.nrw.de